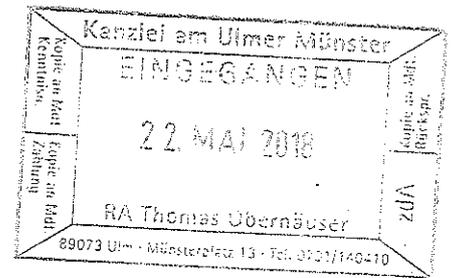


Landgericht Ingolstadt

Az.: 31 T 591/18



In Sachen



- Betroffener und Beschwerdeführer -

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Oberhäuser** Thomas, Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Gz.: 17130

wegen FREITEXT

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr.Stoll, den Richter am Landgericht Schwab und die Richterin am Landgericht Linz-Höhne am 04.05.2018 folgenden

Beschluss

I.

Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe gewährt und RA Oberhäuser, Ulm, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Ingolstadt ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

II.

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 29.03.2018 und den Antrag des Betroffenen vom 27.04.2018 wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 22.03.2018, Az. 7 XIV 96/18, den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

III.

Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

IV.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

V.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist pakistanischer Staatsangehöriger.

Er reiste im September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 30.10.2015 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 24.08.2017 lehnte das BAMF den Antrag des Betroffenen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen. Der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen.

Am 23.02.2018 reiste der Betroffene auf dem Landweg aus Österreich ohne gültige Aufenthaltspapiere in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Vorliegen eines EURODAC-Treffers für Italien unter dem 29.11.2017 wurde festgestellt. Dem Betroffenen wurde die Einreise verweigert.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Kempten vom 24.02.2018 wurde der Betroffene in Zurückweisungshaft genommen, da eine Zurückweisung nach Pakistan beantragt sei. Das BAMF stellte am 23.02.2018 ein Wiederaufnahmegesuch nach Art. 18 Abs. 1 b Dublin-III-VO an Italien, das unbeantwortet blieb. Mit Bescheid vom 16.03.2018 ordnete das BAMF die Abschiebung des Betroffenen nach Italien an und führte zur Begründung aus, Italien sei gemäß Art. 3 Dublin-III-VO für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig.

Die Zurückweisungshaft des Betroffenen wurde zuletzt mit Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 22.03.2018 bis 27.04.2018 verlängert.

Zunächst gegenüber dem Verwaltungsgericht Augsburg und später nach Verweisung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht München beantragte der Betroffene, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, München, im Weg der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, gegenüber der Bundespolizei München, Bundespolizeiinspektion Kempten und dem Amtsgericht Ingolstadt im hier anhängigen Verfahren mitzuteilen, dass eine Überstellung des Betroffenen nach Italien nicht erfolge, da der Wiederaufnahmeantrag

gegenüber der Republik Italien rechtsmissbräuchlich sei. Aufgrund des vorausgegangenen Asylverfahrens verbleibe es bei der Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens.

Mit Beschluss vom 17.04.2018 erklärte das Verwaltungsgericht München (M 18 E 18.50999) die Abschiebung des Betroffenen „nach Italien auf Grundlage der Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 16. März 2018“ für derzeit unzulässig. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht München aus, die Zuständigkeit Italiens nach der Dublin-III-VO erscheine als nicht gegeben wegen „des vorausgegangenen abgeschlossenen Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland“. Es widerspräche „Sinn und Zweck der Dublin-III-VO“ von einer Beendigung der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland durch den „rechtskräftigen Abschluss des nationalen Verfahrens“ auszugehen. Vielmehr verbleibe es bei der deutschen Zuständigkeit zur Behandlung etwaiger weiterer Asylanträge des Betroffenen und letztlich auch für eine mögliche Abschiebung des Betroffenen nach Pakistan.

Der Betroffene wurde daraufhin aus der Haft entlassen.

Mit Beschwerde vom 29.03.2018 wandte sich der Betroffene gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 22.03.2018. Nach der Freilassung des Betroffenen beantragt der Betroffene nunmehr mit Schriftsatz vom 27.04.2018 festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 22.03.2018 und die Inhaftierung des Betroffenen vom 24.03.2018 bis zum 18.04.2018 rechtswidrig waren. Zugleich beantragt der Betroffene ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung von RA Thomas Oberhäuser, Ulm, zu gewähren.

Der Betroffene wurde am 16.04.2018 durch den beauftragten Richter der Kammer angehört und gab dabei an, nach Italien zurückkehren zu wollen.

II.

Dem zulässigen Antrag des Betroffenen war stattzugeben.

Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 22.03.2018 beruht auf der Annahme, die Zurückschiebung des Betroffenen nach Italien sei nach Abschluss des deutschen Asylverfahrens möglich.

Diese Annahme ist nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 17.04.2018 unzutreffend. Die verwaltungsrechtliche Grundlage der Abschiebung, der Bescheid des BAMF vom

16.03.2018, stellt keine hinreichende Grundlage der Abschiebeanordnung dar. Damit erweist sich die Inhaftnahme des Betroffenen zur Durchsetzung der Durchführung der Abschiebungsanordnung als rechtswidrig. Der Erörterung etwaiger weiterer Voraussetzungen der Inhaftierung des Betroffenen bedarf es nicht.

Die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe beruht auf § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 84 FamFG.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts folgt §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert, § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

gez.

Dr.Stoll
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schwab
Richter
am Landgericht

Linz-Höhne
Richterin
am Landgericht